

TOP 16:

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

Drucksache: 592/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin erfolgt derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte. Ziel der unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit erarbeiteten Verordnung sei eine grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Die Novellierung sei angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Verordnung enthält außerdem Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG. Ziel sei, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug für die von den Ländern durchzuführenden Verfahren beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf sicherzustellen.

Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung**

Das Studium soll sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, in dem das medizinische und das zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen vermittelt werden soll, und in einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt werden soll, gliedern. Während im fünften und im sechsten Semester die Ausbildung anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am "Phantom") erfolgen soll, soll im siebten bis zum zehnten Semester an dem Patienten oder der Patientin ausgebildet werden. Neu eingeführt werden sollen die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflagedienst und

eine vierwöchige Famulatur. Vorgesehen ist, nach den verschiedenen Studienabschnitten - also nach dem vierten, sechsten und zehnten Semester - jeweils eine staatliche Prüfung abzulegen.

- Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik

Im vorklinischen Studienabschnitt sollen künftig dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben werden. Der vorklinische Studienabschnitt soll mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, die in Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entspreche. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, soll dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet werden. Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung soll gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin stattfinden.

- Neugewichtung der Ausbildungsinhalte

Die Grundlagen der präventiven und der restaurativen Inhalte sollen künftig besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen werden. Die zahn-technischen Lehrinhalte sollen auf die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen zahn-technischen Arbeitsweisen konzentriert werden.

Auf diese Weise finde die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin hin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter werde damit Rechnung getragen.

- Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und durch mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden. Orale Befunde können als Früh-, Leit- und Begleitsymptome Hinweise für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung geben.

- Fächerübergreifende Ausbildung

Der Unterricht soll künftig fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein. Im vorklinischen Studienabschnitt sollen Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen werden. Im klinischen Studienabschnitt sollen integrierte Behandlungskurse eingeführt werden, mit denen die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammengeführt werden.

- Verbesserung der Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden soll im so genannten Phantomkurs von bisher 1 : 20 auf 1 : 15 und beim Unterricht am Patienten von bisher 1 : 6 auf 1 : 3 verbessert werden.

- Modellklausel

Im Studiengang Zahnmedizin sollen künftig Modellstudiengänge ermöglicht werden. Damit sollen vor allem die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile, die für die Fakultäten durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt entstehen, auch an Standorten gesichert werden, die einen Modellstudiengang in der Medizin anbieten.

- Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz soll elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung werden. Die Inhalte der Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie sollen sich deshalb nach den relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin richten. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen künftig die Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz zusammen mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung erteilen.

- Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz

Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin soll als Querschnittsbereich eingeführt werden. Außerdem sollen die Studierenden durch das neu eingeführte Wahlfach an Forschungsthemen und an wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Darüber hinaus sollen Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen werden, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

Näher geregelt werden sollen außerdem die Erteilung und die Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG sowie die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und die Durchführung und der Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem

- eine Ergänzung der Notenstufen um die Notenstufe "nicht ausreichend" (§ 24 ZApprO),
- Änderungen der Prüfungsregelungen hinsichtlich der Dauer der Prüfung (§§ 55 und 72 ZApprO),
- die Regelungen der ÄApprO zur Ermittlung der Gesamtnote aus den einzelnen Prüfungsabschnitten in die ZApprO zu übernehmen (§ 89 ZApprO).

Der **Finanzausschuss** und der **Kulturausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 592/1/17** zu entnehmen.